

APO
Wissen **KOMPAKT**

AUSGABE 16 · MÄRZ - MAI 2016

NEU!
Dolormin[®]
400mg Weichkapseln

Muskelschmerz?
Lassen Sie sich nicht stoppen!

**Neues aus der
Rechtsprechung**
Rechtsanwalt Dr. Tillmanns
informiert über die Abgabe
von Apotheken-Mustern

**Nase voll vom
Pollenflug?**
Bei Heuschnupfen
individuell beraten

**Frühlingsfit
DURCHSTARTEN**

Johnson & Johnson
GMBH

EXTERNER BEITRAG: AKTUELLES RECHT

OTC aktuell – Muster für Apotheken gerichtlich verboten



Im Dschungel der Rechtsprechung lauern viele Fallstricke, und was gestern noch geduldet war, wurde jetzt vom OLG Hamburg gerichtlich verboten. Wir haben an dieser Stelle ein Thema aufgegriffen, das für Ihren Apothekenalltag von hoher Relevanz ist, und Herrn Rechtsanwalt Dr. Tillmanns um eine Erläuterung des aktuellen Standes der Rechtsprechung gebeten.

Zur Abgabe von Arzneimittelmustern an Ärzte existieren in Deutschland detaillierte gesetzliche Regelungen (§ 47 Abs. 4 AMG: nur auf schriftliche Anforderung, in der kleinsten Packungsgröße, maximal 2 Muster pro Jahr). Für Apotheker als Muster-Empfänger fehlen vergleichbare Regelungen, weshalb sich Juristen schon seit mehr als 40 Jahren darüber streiten, ob Apotheker-Muster überhaupt zulässig sein können. Allerdings war dieser Streit lange Zeit nur akademischer Natur, da es allgemein anerkannt war, dass Apotheker ihren Erprobungsbedarf – sofern vorhanden – auch mit (ggfs. kostenloser) Handelsware decken konnten.

„Zu Demonstrationszwecken“

Mit der Implementierung des Naturalrabattverbots im Herbst 2005 fiel diese Möglichkeit der Bemusterung mit Gratis-Handelsware weg. Stattdessen wurde v. a. im OTC-Bereich verstärkt auf die Abgabe vereinzelter Packungen mit „ad usum proprium“- bzw. „zu Demonstrationszwecken“- Aufdruck gesetzt, um den Apotheker z. B. über eine neue Galenik zu informieren.

Diese Praxis war von Anfang an umstritten; es dauerte jedoch bis Herbst 2014, bis mit einem Urteil des Hamburger Oberlandesgerichts erstmals ein gerichtliches Verbot der kostenlosen

Abgabe von N2-Verkaufspackungen mit der Aufschrift „zu Demonstrationszwecken“ an Apotheker publik wurde. Ein ähnliches Verbot wurde ein Jahr später auch bzgl. einer „ad usum proprium“-Musterabgabe von demselben Gericht bestätigt. Moniert wurde jeweils ein Verstoß gegen die Bemusterungsvorschrift des § 47 Abs. 4 AMG, da Apotheker nicht zum Empfängerkreis gehörten.

Diese Urteile sind natürlich in erster Linie nur für die Beteiligten bindend. Faktisch hat diese wiederholte Rechtsprechung aber dazu geführt, dass mittlerweile die überwiegende Anzahl von Pharmaunternehmen keine Apotheker-Muster mehr abgibt, um nicht ebenfalls ein gerichtliches Verbot zu kassieren. Damit ist einstweilen – bis zu einer Entscheidung eines höheren Gerichtes, z. B. dem Bundesgerichtshof – die lange etablierte „ad usum proprium“-Praxis vom Tisch.

Dr. Christian Tillmanns | Rechtsanwalt
Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB
Sophienstr. 5 | D - 80333 München

Tel. +49 (0) 89 / 1891745 - 0

Fax +49 (0) 89 / 1891745 - 60

E-Mail: tillmanns@meisterernst.com

Internet: www.meisterernst.com